



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

I Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen

- § 1 Grundsatz
 - 1.1 Name
 - 1.2 Sitz
 - 1.3 Zweck
 - 1.4 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen
 - 1.5 Neutralität
 - 1.6 Verbindlichkeit

II Mitglieder

- § 2 Mitgliedschaft
 - 2.1 Mitgliederkategorien
 - 2.2 Ehrenmitgliedschaft
 - 2.3 Aufnahme neuer Mitglieder
 - 2.4 Mitgliederbeiträge
 - 2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

III Organisation und Verwaltung

- § 3 Organe, Fachausschuss/Kommissionen
- § 4 Generalversammlung (GV)
- § 5 Geschäftsordnung der Generalversammlung
 - 5.1 Termin
 - 5.2 Ausserordentliche Generalversammlung (AGV)
 - 5.3 Urabstimmung
 - 5.4 Beschlussfähigkeit
 - 5.5 Anträge und Fristen
- § 6 Geschäftsjahr
 - 6.1 Ordentliche Geschäfte
 - 6.2 Verbandsjahr
- § 7 Wahlen und Abstimmungen

- 7.1 Wahlen
- 7.2 Abstimmungen
- 7.3 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge

§ 8 Protokoll

§ 9 Der Verbandsvorstand

- 9.1 Anzahl und Chargen

- 9.2 Konstituierung

§ 10 Vertretung nach aussen

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen des Verbandvorstandes

- 11.1 Geschäfte des Verbandvorstandes

- 11.2 Fachausschuss / Kommissionen

§ 12 Sitzungen des Verbandvorstandes

- 12.1 Einberufung

- 12.2 Beschlussfassung

§ 13 Rechnungs-Revisoren / Revisionsstelle

- 13.1 Rechnungsrevisoren

- 13.2 Aufgaben und Kompetenzen

- 13.3 Amtsdauer

IV Fachausschuss / Kommissionen

§ 14 Fachausschuss / Kommissionen

- 14.1 Vorsitz

- 14.2 Aufgaben und Kompetenzen

V Geschäftsstelle

§ 15 Geschäftsstelle

- 15.1 Grundsatz, Anstellung Leiter Geschäftsstelle

- 15.2 Aufgaben und Kompetenzen

VI Finanzielles

§ 16 Finanzwesen

- 16.1 Einnahmen

- 16.2 Ausgaben

- 16.3 Haftung

VII Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Statutenrevision

- 17.2 Auflösung des FVF

- 17.3 Inkraftsetzung

I Sitz, Zweck und weitere

Grundsatzbestimmungen

§ 1 Grundsatz

1.1 Name

Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER **FACH**VERBAND FLÜSSIGGAS (**FVF**) besteht ein Arbeitgeberverband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der französische Name des Verbandes lautet:

ASSOCIATION SUISSE PROFESSIONNELLE GAZ DE PÉTROLE LIQUÉFIÉS (AGPL)

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes wird durch den Vorstand festgelegt.

1.3 Zweck

- Wahrung der Interessen der Flüssiggas-Branche
- Vertretung der Mitglieder in branchen- und energiepolitischen Belangen
- Förderung der Sicherheit im Umgang mit Flüssiggas
- Fachliche Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Vorschriften
- Durchführung und Mitgestaltung von branchenspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen
- Fachliche Beratung von Mitgliedern und anderen Interessenten
- Förderung des beruflichen Fachaustausches und Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern

1.4 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der FVF kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten. Erforderlich ist eine Zweidritt-Mehrheit der Generalversammlung (GV).

1.5 Neutralität

Der FVF ist politisch und konfessionell neutral.

1.6 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des FVF sind für ihn selbst, seine Mitglieder und Funktionäre verbindlich.

II Mitglieder

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

2.1.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jedes Unternehmen werden, das in der Flüssiggasbranche tätig ist, sofern es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- führt Flüssiggas-Installationen aus und unterhält einen Flüssiggas-Reparatur-und Servicedienst
- ist ein Gasapparate-Hersteller
- ist im Flüssiggas- oder Gasapparate Handel tätig
- ist ein Flüssiggas-Hersteller resp. Flüssiggas-Importeur

2.1.2 Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder unterstützen den Verband in besonderem Masse über den festgelegten Jahres-Mitgliedsbeitrag hinaus.

2.1.3 Passivmitglieder

Organisationen und Personen, die die Voraussetzungen von 2.1.1. nicht erfüllen, jedoch an den Verbandsbestrebungen Interesse haben, z.B. Fachschulen und Fachverbände, Dienstleistungsunternehmen und Lieferanten etc., können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

2.2 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im Allgemeinen und um den Verband im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

2.3 Aufnahmen neuer Mitglieder

Neumitglieder haben sich beim Verband/Vorstand schriftlich um die Aufnahme zu bewerben. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Bewerber das Recht auf Widererwägung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

2.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind befreit vom Mitgliederbeitrag.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Ein solcher ist nur schriftlich bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres möglich.
- durch Ausschluss. Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes ausschliessen, wenn dieses den statutarischen Pflichten des Verbandes nicht nachkommt oder durch Schädigung der Interessen des FVF.

III Organisation und Verwaltung

§ 3 Organe des Verbandes

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Fachausschuss / Kommissionen
4. Die Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

§ 4 Generalversammlung (GV)

Der Verbandspräsident leitet die GV. Im Verhinderungsfall wird ein Vorstandsmitglied bestimmt.

Die Generalversammlung hat ordentlicherweise folgende Geschäfte zu erledigen:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidenten
- c. Wahl der Revisoren / Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Protokolls
- e. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- f. Genehmigung der Jahresrechnung
- g. Genehmigung des Revisionsberichtes und Dechargéerteilung
- h. Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- i. Beschlussfassung über Anträge gemäss Art. 5
- j. Mitglieder-Mutationen
- k. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über den Beitritt in andere Vereinigungen
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n. Statutenrevisionen gemäss Artikel 17.1
- o. Auflösung der FVF gemäss Artikel 17.2

§ 5 Geschäftsordnung der Generalversammlung

5.1 Termine

Alljährlich im ersten Halbjahr findet die ordentliche Generalversammlung statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, welcher den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung bestimmt.

Die Einladung sowie die Traktandenliste werden den Mitgliedern in schriftlicher und sofern möglich, in elektronischer Form mindestens 6 Wochen im Voraus zugestellt/übermittelt.

5.2 Ausserordentliche Generalversammlung (AGV)

Eine AGV kann jederzeit durch den Vorstand innert vier Wochen einberufen werden. Auf Begehren von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine AGV innert gleicher Frist einzuberufen.

5.3 Urabstimmung

Kann eine physische Generalversammlung aufgrund höherer Gewalt oder Notrecht nicht abgehalten werden, kann diese auf Entscheid des Verbandsvorstandes ausnahmsweise auch im Zirkulationsbeschluss durchgeführt werden, um die Geschäfte gemäss Traktandenliste abwickeln zu können. Die Anordnung muss vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Traktanden gemäss Art. 6.1 sowie die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen sind in diesem Fall brieflich allen stimmberechtigten Mitgliedern zu präsentieren, welche nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen ihre Stimme zu den einzelnen Vorlagen innert 30 Tagen mittels vom Vorstand ebenfalls abzugebender Abstimmungs-/Wahlzettel an die Verbandsadresse abzusenden haben.

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5.4 Beschlussfähigkeit

Die GV sowie auch die AGV sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

5.5 Anträge und Fristen

Anträge auf Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung sind dem Verbandsvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen

Antragsberechtigt an den Verbandsvorstand sind:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Patronatsmitglieder

Antragsberechtigt an der Generalversammlung sind alle Stimmberechtigten.

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn sich eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Wahlen

Wahlen werden offen durch das Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden.

Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Fünftel der anwesenden

Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Wahlberechtigt sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Patronatsmitglieder

7.2 Abstimmungen

Abstimmungen werden offen durch das Mehr der abgegebenen Stimmen entschieden. Auf Verlangen des Vorstandes oder einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

Stimmberechtigt sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Patronatsmitglieder

7.3 Ausschluss und Wiedererwägungsanträge

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem FVF erfolgen geheim und bedürfen wie Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Protokoll

Der Protokollführer wird durch den Vorstand bestimmt.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der GV und AGV sind zu protokollieren und innerhalb von drei Monaten in deutscher und französischer Sprache auf der FVF-Homepage zu veröffentlichen.

§ 9 Verbandsvorstand

9.1 Anzahl und Chargen

Der Verbandsvorstand besteht mindestens aus folgenden Chargen:

- Präsident
- Kassier
- Mindestens ein (1) weiteres Vorstandsmitglied

9.2 Konstituierung

Er konstituiert sich unter Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst.

9.3 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt.

§ 10 Vertretung nach aussen

Der Verbandsvorstand vertritt den FVF nach aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den FVF.

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen des Verbandvorstandes

11.1 Geschäfte des Verbandvorstandes

- Der Vorstand leitet die Verbandsgeschäfte und organisiert die Generalversammlungen (GV).
- Die Kompetenzen des Vorstandes sind die Ausarbeitung und Erledigung der Verbandsaufgaben und Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind.
Insbesondere stehen ihm folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:
- Vollzug der Beschlüsse der GV und AGV
- Planung der Verbandsziele
- Er erstellt ein Budget für das kommende Geschäftsjahr

- Er kann nach bei Bedarf einen Geschäftsstellen–Leiter wählen
- Er entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20% der Jahresbeiträge gemäss Artikel 2.4
- Der Vorstand oder die von ihm beauftragten Personen vertreten den Verband gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen

§ 12 Sitzungen des Verbandvorstandes

12.1 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstands-Mitglieder.

12.2 Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident resp. der Sitzungsführende.

§ 13 Rechnungen - Revisoren / - Revisionsstelle

13.1 Rechnungen - Revisoren

Auf Antrag des Vorstandes werden an der GV zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt.

Die Revisionsstelle kann eine externe Revisionsgesellschaft sein, welche auf Antrag des Vorstandes durch die GV gewählt wird.

13.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisoren haben die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) zu überprüfen und der GV schriftlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.

13.3 Amtsdauer

Die Revisoren sind für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt (inkl. 2 Jahre als Ersatz). Alle zwei Jahre scheidet der amtsälteste Revisor aus dem Amt.

IV Fachausschuss / Kommissionen

§ 14 Fachausschuss / Kommissionen

Bei Bedarf bildet der Vorstand Kommissionen und Fachgruppen und definiert deren Aufgaben, und verfasst Regelungen bezüglich Unterschrift und Entschädigung.

14.1 Vorsitz

Der Vorstand kann den Vorsitz bestimmen oder der/die Fachausschuss / Kommission konstituiert sich selbst.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann die Aufgaben und Kompetenzen in Richtlinien und/oder Pflichtenheften festhalten.

V Geschäftsstelle

§ 15 Geschäftsstelle

15.1 Grundsatz, Anstellung Leiter Geschäftsstelle

Der Verband kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle führen, welche von einem Geschäftsstellen-Leiter geleitet wird.

15.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle ist für administrative Tätigkeiten des FVF verantwortlich. Aufgaben und Kompetenzen (Zuständigkeiten) des Geschäftsstellen-Leiters sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches der Vorstand erlassen wird.

VI Finanzielles

§ 16 Finanzwesen

16.1 Einnahmen

Die Einnahmen des FVF bestehen aus:

- Jahresbeiträge
- Patronatsmitglieder- Beiträge
- Einnahmen aus Aktivitäten wie Kursen etc. sowie Dienstleistungen des Verbandes
- Einnahmen aufgrund besonderer Verträge
- Geschenke und Vermächtnisse
- Zinsen

16.2 Ausgaben

Aus der Kasse werden bestritten:

- a.) die Auslagen für die Verwaltung und wenn vorhanden für die Geschäftsstelle.
- b.) die Reiseentschädigungen und Taggelder gemäss Spesenreglement
- c.) Über weitere Ausgaben beschliesst der Vorstand im Rahmen des Budgets.

16.3 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des FVF haftet nur das Verbandsvermögen.

VII Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

17.1 Statutenrevision

Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Inhalt der Änderungen und Ergänzungen wird mit der Einberufung schriftlich abgegeben.

17.2 Auflösung des FVF

Die Auflösung des SCHWEIZERISCHEN FACHVERBANDES FLÜSSIGGAS (FVF) erfolgt, wenn dieser 2/3 der an der GV anwesenden Mitglieder zustimmen. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Traktandenliste zur Generalversammlung publiziert werden.

17.3 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind nach der Ergänzung mit dem Artikel 5.3 an der Generalversammlung vom 21. Juni 2021 in Littau genehmigt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 4. April 2017.

Sie treten sofort in Kraft.

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident



Edi Ritter

Der Sekretär



Robert Brand